

gen enthalten könnten, welche die Gewissensfreiheit beschränkten, welche doch durch die Verfassungsurkunde garantirt sei; sonst werde man ja selbst gesetzlich aussprechen können, alle Katholiken sollten Protestanten werden, und umgekehrt.

Hierauf wird das Gutachten der Deputation zum Puncte a. des §. 1. mit 17 Stimmen gegen 4 verworfen, und somit der 2. Kammer beigetreten.

In Bezug auf die von der 2. Kammer beschlossene Vertauschung der Worte: „von einem Pfarrer der Confession der Braut“ oder „des Bräutigams“ bemerkte

Bischof Mauer mann: Im Falle die Trauung nach dem Gesetze einem Pfarrer der katholischen Confession zustehe, werde ein anderer Pfarrer desselben Glaubens die Trauung ohne Dimissoriale des competenten Geistlichen nicht vornehmen können.

Prinz Johann: In diesem Falle werde allerdings ein Dimissoriale erforderlich sein.

Bischof Mauer mann erklärt, daß er sich, wenn dieß die Kammer anerkenne, beruhigt finde.

D. Großmann: Ich habe über den so eben berührten Gegenstand ebenfalls einige Zeit Zweifel gehegt, finde aber nun mein Bedenken erledigt. Allein ein anderer Punct ist es, mit dem ich mich durchaus nicht einverstehen kann. Wenn nämlich der 2. Satz des §. bestimmt, es solle das Brautpaar gegen Entrichtung der Stolgebühren an den Pfarrer der Braut auch bei einem andern, als dem competenten Pfarrer getraut werden können, so ist dieß unter den Pfarrern gleicher Confession bisher überall gebräuchlich und erlaubt gewesen; allein im vorliegenden Falle treten nicht etwa zwei Parochieen gleicher Confession, sondern zwei in ihren Grundprincipien verschiedene Kirchen einander gegenüber. Wenn hier jenes Recht so weit ausgedehnt werden soll, daß der competente Geistliche gegen Entrichtung der Gebühr die Trauung sogar von dem Pfarrer einer andern Confession geschehen lassen müsse, so geht das denn doch zu weit. Auch hier kommt das Gesetz dem Anspruche der katholischen Geistlichkeit entweder auf das Recht der Trauung in gemischten Ehen, oder doch auf das der Vortrauung zu Statten. Allein ich kann diese Ansprüche selbst nach dem katholischen Dogma vom Sacramente der Ehe nicht anerkennen. Man verwechselt hier offenbar den Begriff „Sacrament“ und den Begriff „Trauung.“ Die Trauung ist kein Sacrament, sondern nur die Ehe. Das beweist der Satz des Tridentini, daß die declaratio coram parocho et duobus testibus vollkommen die Stelle der Trauung vertritt. Wenn gleichwohl der Gesetzesvorschlag das Recht der Trauung abkündig machen will, so wird dadurch nur der Troß derer begünstigt, die die protestantische Trauung entweder für null und nichtig ansehen, oder doch nicht für so vollgiltig, als die katholische, und uns daher auch nicht nachtrauen wollen. Allein wäre unsere Trauung wirklich so nichtig, nun so könnte man ja unbedenklich nachtrauen, weil dann so gut, wie Nichts noch geschehen wäre; hat sie aber gleiche Kraft mit der katholischen, so liegt in der Bestimmung, daß sie abkündiglich sein soll, eine Ehrenverletzung unserer Kirche. Allein glaubt man denn, daß uns die Ehre unserer Kirche so gleichgiltig sei, daß wir sie, wie Frau seine Erstgeburt um ein Einsengericht verkaufen werden? Glaubte man denn, daß unsere Geistlichen um ein Paar

elender Groschen willen ihre Kirche werden herabwürdigen lassen? Ich habe Mühe gehabt, Geistliche meiner Diöcese in solchen Fällen zur Ausstellung eines Dimissoriales zu bewegen, und trage daher auf Wegfall des 2. Satzes des §. an.

Prinz Johann: Der Wegfall des zweiten Satzes dürfte den Wünschen des Hrn. D. Großmann doch nicht ganz genügen, denn dann ist noch keineswegs festgestellt, daß katholische Geistliche jemals nachzutrauen verbunden sind. Ich kann aber nicht zugeben, daß die katholische Kirche die protestantische Trauung für null und nichtig erkenne. Was das Wesen des Sacraments anlangt, so sind die Meinungen hierüber getheilt, so viel scheint indeß klar zu sein, daß das Sacrament der Ehe durch die Trauung entstehe. Ich glaube, daß das berührte unangenehme und störende Verhältniß nur dadurch beseitigt werden kann, daß man die doppelte Trauung ganz untersagt. Will man daher nicht lieber den ganzen §. in der von der 2. Kammer beschlossenen Maße genehmigen, so schlage ich vor, dessen dritten Satz ausfallen zu lassen, und an dessen Stelle zu setzen: „doppelte Trauungen finden unter keiner Bedingung statt.“

D. Großmann tritt diesem Vorschlage bei.

D. v. Ammon: Diesem Zusatze kann ich meine Zustimmung nicht geben. Es sind mir mehrere specielle Fälle bekannt, aus welchen hervorgeht, daß es nicht allgemein in der katholischen Kirche angenommen ist, die Nachtrauung zu verweigern. Beide Trauungen bilden, wo sie die Verlobten einmal wünschen, ein Ganzes, jeder Theil läßt die von ihm einzugehende Ehe von seiner eigenen Kirche einsegnen, und ein Verbot, wie es in dem vorgeschlagenen Zusatze enthalten ist, greift zu tief in die Rechte der Gewissen ein.

Der königl. Commissar D. Hanel: Ich kann die Versicherung abgeben, daß der in Frage befangene Gegenstand bei Abfassung des Gesetzes in genaue Erörterung gezogen worden ist, daß man sich aber mit diesem Auskunftsmittel nicht einverstehen konnte, weil man darin einen Gewissenszwang fand.

Staatsminister D. Müller: Bei Annahme des Großmannschen Vorschlags werde man sich einen Rückschritt erlauben, denn man entziehe den Betheiligten eine Freiheit, welche schon in den Rescripten von 1774 und 1777 anerkannt sei, demnach schon vor 1808 bestanden habe. Eben so wenig könne er das Verbot einer doppelten Trauung bevormworten, da der Mißbrauch den Gebrauch nicht ausschließe, es aber für die Betheiligten sehr hart werden könne, und die im §. gewährte Freiheit auch in andern Staaten, namentlich in Preußen bestehe. Er glaube überhaupt, daß der Schlusssatz alle Bedenken beseitige.

D. Großmann: Mir liegt hauptsächlich viel daran, meine Kirche vor der Entwürdigung zu schützen, daß ihr die ihr gebührenden Trauungen entzogen werden, da der katholische Geistliche nicht nachtrauen will. Am Ende will man sogar noch den protestantischen Geistlichen zwingen, die zweite Einsegnung zu verrichten.

Prinz Johann: Dieser Fall werde nie eintreten. Sollte eine doppelte Trauung stattfinden, so müsse Inhalt des 3. Satzes